

Daß das Schweizervolk sich bei aller Abkehr von liberalen Auffassungen keineswegs zu weit nach Links drängen läßt, zeigte sich an drei Abstimmungstagen des vergangenen Jahres.

Am 2. März verwarf die Aktivbürgerschaft mit 290520 Nein gegen 248318 Ja eine Vorlage, welche das bisherige Hotelbauverbot verlängern wollte. Die wirkliche Notwendigkeit dieser staatlichen Fessel konnte von Seiten der interessierten Kreise im Verlaufe des Abstimmungskampfes keineswegs bewiesen werden. Es handelte sich offensichtlich in den Augen einiger Verbandsgewaltigen um den bequemsten Weg, das Aufkommen eines gesunden Wettbewerbs auszuschalten.

Am 20. April bereitete ein opferfrohes Schweizervolk dem kommunistischen Versuch, durch die Abschaffung der Umsatzsteuer den eidgenössischen Finanzhaushalt in Unordnung zu bringen und damit das Land für die moskowitzische Unterminierung anfälliger zu machen, mit 522122 Nein gegen nur 129243 Ja eine vernichtende Abfuhr. Der Bürger verstand instinktiv, daß ihm eine derartige steuerliche Erleichterung, mit der er geködert werden sollte, nur eine kurzfristige Freude bescheren würde, weil ihn die marxistischen Volksbeglucker, deren Griff nach der Macht durch die Lähmung der Landesverteidigung erleichtert werden sollte, nachher ganz anders an die Kandare nähmen als der demokratische Staat.

Die beiden weiteren eidgenössischen Abstimmungen des vergangenen Jahres scheinen das Lob Lügen zu strafen, das wir einleitend an die Adresse des schweizerischen Stimmbürgers richteten. Am 6. Juli verwarf das Volk mit 353522 Nein gegen 256195 Ja den Finanzierungsplan des Parlaments für das im Gang befindliche Aufrüstungsprogramm. Am 5. Oktober erfuhr die sog. Luftschutzvorlage die das Obligatorium des Einbaus von Schutzräumen in Altwohnungen festlegen wollte, mit 603917 Nein gegen 110681 Ja eine noch viel schärfere Verurteilung. Keiner dieser Entscheide bedeutet aber eine grundsätzliche Ablehnung der Anstrengungen zur Verstärkung der Landesverteidigung. Sie stellen bloß eine unmißverständliche Warnung an die Behörden dar, den Bogen nicht zu überspannen. (Aus der Zeitschrift CIVITAS, Monatsschrift des schweizerischen Studentenvereins. 8. Jg., Januar 1953, Heft 5, S. 232ff., Alois Hürlimann, Der Weg des Volkes.)

Die Jesuitenfrage in der Schweiz wieder aktuell. Am 5. Februar 1953 hat die Regierung des Standes Zürich eine Interpellation beantwortet, die die Anfrage stellte, was die Regierung gegen die Verletzung des schon beinahe berichtigten Artikels 51 der Schweiz. Bundesverfassung zu tun gedenke, der bestimmt: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.“ In einem zweiten Abschnitt des Verfassungsartikels wird hinzugefügt: „Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.“ Die Regierung schildert nun zunächst mit bemerkenswerter Objektivität Gründung, Zweck und Geschichte des Ordens, stellt dabei fest, es treffe nicht zu, wie gelegentlich behauptet werde, daß die Gesellschaft Jesu zur Bekämpfung der Reformation gestiftet worden sei, und legt dann die Interpretation des genannten Artikels dar, wie sie durch Bundesrat von Steiger im Namen des Schweizerischen Bundesrates bei einer ähnlichen Anfrage im Eidgenössischen Parlament im Jahre 1948 gegeben worden war. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, daß sie die innere Berechtigung dieses (über 100 Jahre alten!) Ausnahmeartikels nicht weiter zu untersuchen, sondern ihn nur anzuwenden habe. Es wird dann aufgezählt, wie seit 1939 mehrere polizeiliche Erhebungen durchgeführt wurden, und welche Tätigkeiten der 20 (zu 90 Prozent schweizerischen) Jesuiten im Kanton Zürich er als verboten erachte

und zu verhindern gewillt sei. Darunter steht auch der merkwürdige und beinahe unglaubliche Satz, wissenschaftliche Vorträge seien den Jesuiten an sich nicht verboten; „werden dagegen ... von Jesuiten Vorträge über theologische Themen gehalten, so ist das Jesuitenverbot übertreten; denn es handelt sich dabei um nichts anderes als die Erfüllung des Auftrages der Kirche zur Unterweisung und Stärkung der Menschen im Glauben“.

Jeder nüchterne Beobachter greift sich wohl an den Kopf und fragt sich, wie doch so etwas in der ältesten und freiheitlichsten Demokratie der Welt möglich sei? Der Jesuitenartikel kam 1847 nach einem kurzen Bürgerkrieg (dem letzten Krieg der Schweizer überhaupt) in die Bundesverfassung, zusammen mit einem Verbot der Wiederherstellung oder Neugründung von Klöstern jeglicher Orden (deren eine ganze Anzahl während der Auseinandersetzungen aufgehoben worden war). Den unterliegenden katholischen Kantonen, die im übrigen nobel behandelt wurden, wurden diese Artikel sozusagen als Kriegskontribution auferlegt und später bei einer Verfassungsrevision zur Zeit des Kulturkampfes 1874 noch weiter verschärft. Es war die Zeit, als auch in Deutschland der Kulturkampf dem Höhepunkt zutrieb und Bismarck ebenfalls die Jesuiten vertrieb.

Die ganze Angelegenheit ist ein Musterbeispiel dafür, welche Wirkungen eine systematische Hetzkampagne in einer Demokratie auszuüben vermag, und welche Verantwortung diejenigen auf sich laden, die sich solcher Mittel bedienen, um ihren Willen hemmungslos durchzusetzen. Schon vor 100 Jahren und bis in die jüngste Zeit hat es in der Schweiz eine nicht geringe Zahl von gläubigen Protestanten gegeben, die sich gegen die Gewaltmethoden zur Wehr setzten, sich ihrer schämten und offen für die Abschaffung des Ausnahmegesetzes eintraten. Aber es ist schwer, gegen jahrzehntelange Verdächtigungen aufzukommen — und umso schwieriger, je allgemeiner sie gehalten sind. Wir spüren ja auch in Deutschland, hüben und drüben, wie schwer es ist, durch lange Jahre genährtes und eingefresenes Mißtrauen im Gespräch zwischen den Konfessionen zu überwinden.

Auch ein Mehrheitsbeschluß verbürgt noch nicht die Gerechtigkeit. Wohl muß in einer Demokratie irgendwie die Mehrheit entscheiden. Aber sie muß sich hüten, der Minderheit einfach einen Beschluß aufzuzwingen, den diese nicht als eine echte und gerechte Entscheidung anzuerkennen vermag. In bestimmten Fällen ist ja für Entscheidungen von großer Tragweite darum auch nicht die einfache, sondern die qualifizierte Mehrheit $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Stimmen vorgesehen.

Man fragt sich wohl auch, ob die Katholiken alles getan haben, was in ihren Kräften stand, um ihre Mitbürger im Laufe der Zeit in genügendem Maße aufzuklären. Hier zeigt sich die Kehrseite jener nicht selten zu beobachtenden Tendenz, sich in sich selbst abzuschließen, statt mit dem Andersdenkenden in einem ehrlichen und unablässigen Ringen in Kontakt, Austausch und loyale Auseinandersetzung zu treten.

Es haben sich anderseits auf die Antwort der Zürcher Regierung hin in der Schweiz eine Reihe von protestantischen Stimmen gemeldet, die nun auf endliche Ausmerzung dieser peinlichen Ausnahmebestimmungen aus der Bundesverfassung drängen. Schweden und Norwegen haben ähnliche Bestimmungen im Hinblick auf die europäische Gemeinschaft und die dort angenommenen Menschenrechte als überholt und mit den heutigen Auffassungen unvereinbar erkannt und zum Teil (Schweden) schon aufgehoben. Es ist zu hoffen, daß dies durch getreuliche Zusammenarbeit der gutgesinnten Kräfte nun auch endlich in der Schweiz gelingen möge.

Freiwerden von erstarrten Vorstellungen. Seit Mai 1946 besitzt Mainz die Johannes-Gutenberg-Universität, die auf französische Initiative zurückgeht und, nächst München, die größte Hörerzahl aller deutschen Universitäten aufweist. Nun wurde